



Mitteilung Nr. 32/2003 (CERD)

Abweisung eines Versicherungsantrags aufgrund fehlender Sprachkenntnisse

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Verletzung von:

- Art. 2 Art. 1 lit. d ICERD
- Art. 5 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Zivilklagen stellen keine wirksamen Rechtsbehelfe für strafrechtliche Anliegen dar.
2. Das Erfordernis von Sprachkenntnissen ist kein sachlicher Diskriminierungsgrund.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer ist bosnischer Staatsangehöriger mit dänischer Aufenthaltserlaubnis.

4. Am 22. Juli 2002 kontaktierte der Beschwerdeführer eine Versicherungsgesellschaft, um einen Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug abzuschliessen, der zugleich den Verlust, den Schaden und die Haftpflicht abdecken sollte. Es wurde ihm geantwortet, dass ein Versicherungsabschluss nicht möglich sei, da er nicht Dänisch spreche. Die Konversation fand auf Englisch statt, wobei der Versicherungsangestellte nach Angaben des Beschwerdeführers seine Anfrage tadellos verstanden habe.

5. Ende Juli 2002 wandte sich der Beschwerdeführer an das DRC, welches die Versicherungsgesellschaft bat, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behauptungen bezüglich des Abweisungsgrundes zu bestätigen. Die Versicherungsgesellschaft erklärte darauf, dass es für den Abschluss eines Versicherungsvertrags wesentlich sei, die dänische Sprache zu kennen. Sie nannte dafür unter anderem folgende Gründe:

- Die Versicherung müsse sicher sein, dass der Klient alle Versicherungsbedingungen und seine Rechte verstehe.
- Der Klient müsse bei einem Schadensfall erklären können, was genau vorgefallen sei.
- Die Versicherung sei eine kleine und junge Gesellschaft und verfüge darum über limitierte Ressourcen, um Personen einzustellen, welche neben der dänischen noch andere Sprachen beherrschen, oder um alle Dokumente in anderen Sprachen zu aktualisieren.

6. Am 8. Oktober reichte das DRC eine Beschwerde bei den dänischen Finanzaufsichtsbehörden ein. Diese wies in ihrem Antwortbrief darauf hin, dass die Beschwerde an den Versicherungsrekursrat gerichtet werden müsse. Sie würde allerdings der Frage nachgehen, ob die Weigerung der Abschliessung eines Versicherungsvertrags wegen fehlenden Sprachkenntnissen mit dem dänischen Recht konform sei. Die Finanzaufsichtsbehörde betonte auch, dass die Versicherungsgesellschaft gemäss der Haftpflichtversicherungsrichtlinie für Motorfahrzeuge rechtlich verpflichtet sei, mit jedem Interessenten einen Vertrag abzuschliessen.

7. Im Dezember 2002 reichte das DRC die Beschwerde beim Versicherungsrekursrat ein. Er solle die Übereinstimmung des Spracherfordernisses mit dem Gesetz gegen Diskriminierung überprüfen. Am 31. Januar 2003 informierte der Rat das DRC folgendermassen: Er könne die Legalität des Spracherfordernisses nur in Bezug zum Versicherungsgesetz und nicht auch bezüglich anderen Gesetzestexten überprüfen.

8. In der Zwischenzeit erstattete das DRC Anzeige gegen die Versicherungsgesellschaft beim Polizeichef von Kopenhagen. Dieser erwog im April 2003 nach allen ihm unterbreiteten Dokumenten, dass die eventuelle Diskriminierung einzig in der Voraussetzung dänischer Sprachkenntnisse bestehe, damit die Arbeit innerhalb der Versicherungsgesellschaft erleichtert werde. Das Diskriminierungsverbot sei nicht auf diese Art von Unterscheidung, welche hier sachlich begründet worden sei, anwendbar.

9. Das DRC zog diesen Entscheid mit einer Beschwerde an die Staatsanwaltschaft von Kopenhagen weiter. Die Beschwerde wurde sodann im Juni 2003 abgewiesen. Die Bedingung der Sprachkenntnisse sei nicht auf die Rasse, die ethnische Herkunft oder ein ähnliches Kriterium zurückzuführen, sondern auf das Bedürfnis mit dem Klienten auf Dänisch zu kommunizieren, da die Versicherungsangestellten nicht die nötigen Kennt-

nisse einer anderen Sprache mit sich bringen würden. Dies stelle keinen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot dar.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

10. Der Ausschuss weist das Argument des Vertragsstaates zurück, der innerstaatliche Rechtsweges sei nicht erschöpft worden. Er bemerkt gemäss seiner früheren Rechtsprechung (vgl. Mitteilung Nr. 10/1997), dass Zivilklagen keine wirksamen Rechtsbehelfe für strafrechtliche Anliegen darstellen.

11. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind und erklärt somit die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

12. Der Ausschuss hält fest, dass es im vorliegenden Fall um die Frage geht, ob der Vertragsstaat die Verpflichtung erfüllt hat, wirksame Massnahmen gegen die ihnen zur Kenntnis gebrachten rassendiskriminierenden Vorfälle zu treffen. Nach Auffassung des Ausschusses sind die von der Versicherungsgesellschaft vorgebrachten Gründe, namentlich die Notwendigkeit, mit dem Klienten kommunizieren zu können, die mangelnden Ressourcen eines kleinen Versicherungsbetriebes, um Personen mit Fremdsprachenkenntnissen anstellen zu können, genügend vernünftig und objektiv, um die Voraussetzung der Sprachkenntnis zu rechtfertigen. Darum drängten sich in diesem Fall keine weiteren vertieften Untersuchungen für die staatlichen Behörden auf.

Entscheid

13. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung stellt keine Verletzung der Konvention fest.